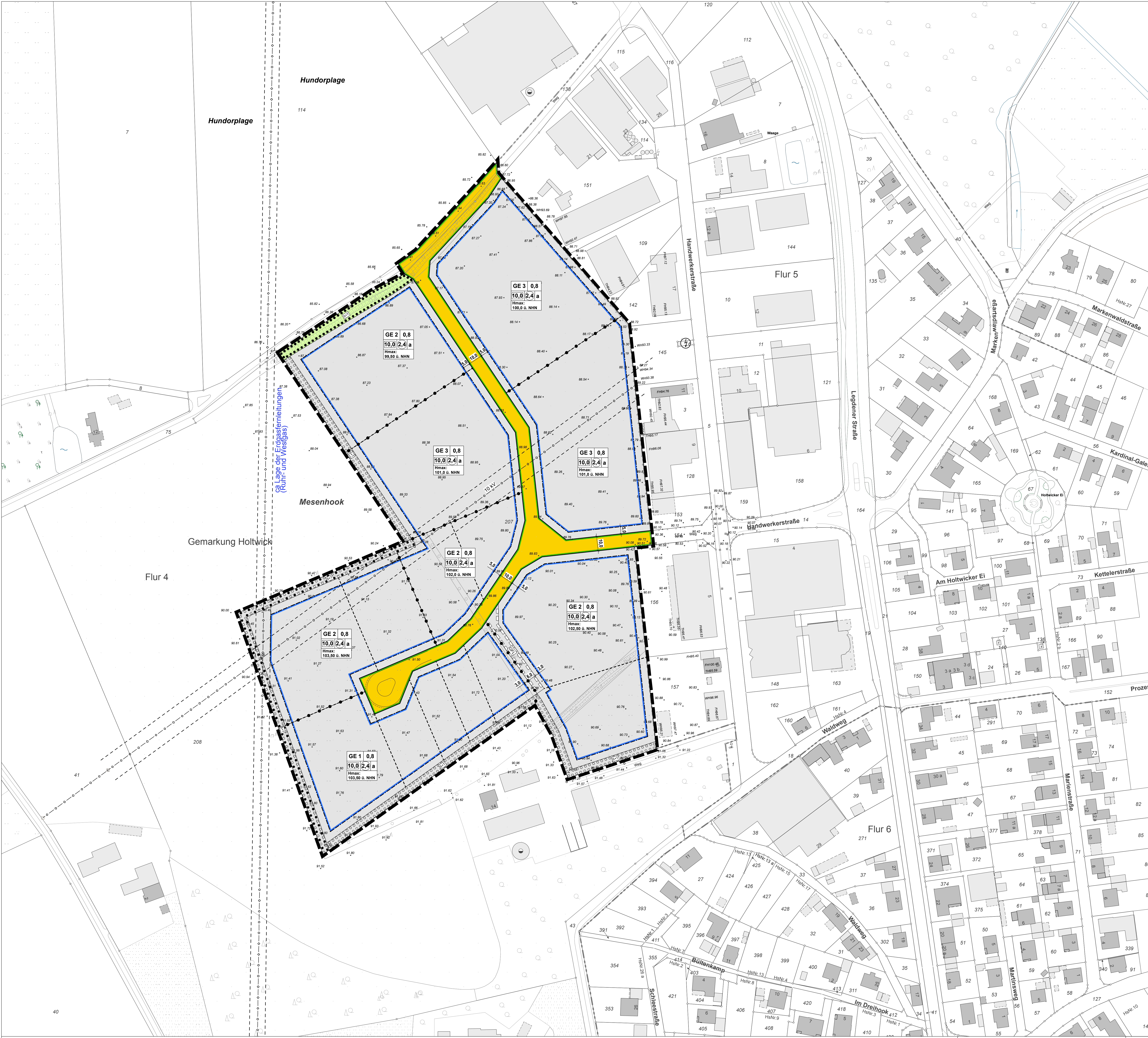




AUFSTELLUNGSVERFAHREN

1. Aufstellungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am gem. § 2 und 2a des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.	2. Frühzeitige Beteiligung Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauplanung hat vom bis gem. § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden. Diese frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.	3. Beschluss zur Offenlage Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auslegen.	4. Offenlage Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.	5. Satzungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am gem. § 10 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgestellt.	6. Bekanntmachung Am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.
Rosendahl, den	Rosendahl, den	Rosendahl, den	Rosendahl, den	Rosendahl, den	Rosendahl, den
Gotthell (Bürgermeister)	Gotthell (Bürgermeister)	Gotthell (Bürgermeister)	Gotthell (Bürgermeister)	Gotthell (Bürgermeister)	Gotthell (Bürgermeister)
	(Schriftführerin)		(Schriftführerin)		(Schriftführerin)

PLANZEICHENERLÄUTERUNG
FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
- GE 1 - GE 3 Gewerbegebiete, siehe textliche Festsetzung Nr. 1
- MAS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO
- 10.0 Baumannszahl
2.0 Geschosslanzahl
0.8 Grundflächenzahl
H max: Höhe Baulicher Anlagen in Meter über Normalhöhennull (NNH) als Höchstmaß siehe textliche Festsetzung Nr. 2
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- a abweichende Bauweise
Baugrenze
- VERKEHRSLINIEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
- GRÜNLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB
- Private Grünfläche
Zweckbestimmung:
Schutz- und Trenngrün
- FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB
- Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen
Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen
- SONSTIGE PLANZEICHEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastete Flächen zugunsten der Anlieger und Ver- und Entsorgungsträger
BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE
Flurgrenze
Flurnummer
Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummer
Fahrbahnrand
vorhandene Böschung
Gebäude mit Hausnummer außerhalb Plangebiet
Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
Vorgeschlagene Abgrenzung (Stellplätze, Fahrbahn, Grundstücke, Gebäude)
Bestandshöhen in Meter ü. NNH
unterirdische Leitung mit Schutzstreifen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
gem. § 9 BauGB und BauNVO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (4 - 9) BauNVO)
- 1.1 Das Gewerbegebiet wird nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert und eingeschränkt. Die Abstandsliste zum Runderlass d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 6.6.2007 (V3 - 8804/25.1) ist Bestandteil der textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.
- GE 1:
In den mit GE 1 gekennzeichneten Flächen sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - VII (Hd. Nr. 1 - 221) der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007 (V3 - 8804/25.1) sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten unzulässig. Dies gilt nicht für Betriebe der Abstandsklassen VI und VII (Hd. Nr. 161 - 221) der Abstandsliste sowie diese in der Abstandsliste mit (*) gekennzeichnet sind. Ausnahme: Ausnahmsweise zugelassen werden können die übrigen Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VII (Hd. Nr. 199 - 221), wenn im Einzelfall durch besonderen Immissionsschutznachweis die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.
- GE 2:
In den mit GE 2 gekennzeichneten Flächen sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - VI (Hd. Nr. 1 - 199) der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007 (V3 - 8804/25.1) sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten unzulässig. Dies gilt nicht für Betriebe der Abstandsklassen V und VI (Hd. Nr. 37 - 160) sowie diese in der Abstandsliste mit (*) gekennzeichnet sind. Ausnahme: Ausnahmsweise zugelassen werden können die übrigen Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V (Hd. Nr. 51 - 160), wenn im Einzelfall durch besonderen Immissionsschutznachweis die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.
- GE 3:
In den mit GE 3 gekennzeichneten Flächen sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - V (Hd. Nr. 1 - 160) der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007 (V3 - 8804/25.1) sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten unzulässig. Dies gilt nicht für Betriebe der Abstandsklassen V und IV (Hd. Nr. 37 - 160) sowie diese in der Abstandsliste mit (*) gekennzeichnet sind. Ausnahme: Ausnahmsweise zugelassen werden können die übrigen Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V (Hd. Nr. 51 - 160), wenn im Einzelfall durch besonderen Immissionsschutznachweis die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.
- 1.2 Im Rahmen der unter 1.1 festgesetzten Nutzungsgliederung des Gewerbegebietes sind Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG bilden, ausgeschlossen.
- 1.3 Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsfächern für den Verkauf an Endverbraucher unzulässig.
- 1.4 Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben sowie Betrieben des produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbes („Arbeitsbetriebe“) können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet ist, in betrieblichem Zusammenhang errichtet ist, dem Hauptbetrieb flächenmäßig und umsatzmäßig deutlich untergeordnet, eine sortimentsbezogene Zuordnung zum Hauptbetrieb besteht, sowie solange die entsprechende gewerbliche Nutzung des Hauptbetriebs besteht und die Grenze der Großflächigkeit i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschritten wird.
- 1.5 Im Gewerbegebiet sind Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen unzulässig.
- 1.6 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Bauweise untergeordnet sind (gem. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO) können im Gewerbegebiet ausnahmsweise zugelassen werden.
- 1.7 Im Gewerbegebiet sind gem. § 8 (3) Nr. 2 bis 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen Nutzungen (Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsfacilitäten) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 (1) Nr. 1 u. (2) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)
- 2.1 Die maximalen Höhen baulicher Anlagen sind in den jeweiligen Bereichen der Planzeichnung in m ü. NNH festgesetzt. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlagen.
- 2.2 Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche, untergeordnete Bauwerke (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge) kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu 3,0 m zugelassen werden. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.
3. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 22 (4) BauNVO)
- 3.1 Innerhalb der Gewerbegebiete ist abweichende Bauweise festgesetzt. Eine betriebsbedingte Überschreitung der Gebäudelängen von 50 m ist zulässig, wobei die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NW einzuhalten sind.

4. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- 4.1 Zur Vermeidung einer Gewässer- oder Bodenbelastung sind Dachneindeckungen aus nicht beschottertem und nicht wetterbeständigem Metall nicht zulässig.
- 4.2 Im Plangebiet sind Feuerwehreinrichtungen und -aufstellflächen sowie PKW-Stellplätze aus wasserundurchlässigen Materialien (Pflaster mit mindestens 30 % Fugenanteil, Rasengittersteine, Schotterterrassen, Drainagepflaster o.ä.) anzulegen.
5. FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB)
- 5.1 Alle gemäß zentraler Festsetzung zu beplantenden Flächen sind mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern in Pflanzabstand 1 x 1 m flächendeckend zu bepflanzen. Die Grünsubstanz der Flächen zur Anpflanzung und / oder mit einem Erhaltungsgelände beplanten Flächen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen heimischen, standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.
- 5.2 Es ist je angefangene 1.000 m² Gewerbefläche mindestens ein mittel- bis großkroniger Baum (Bäume 1. oder 2. Ordnung) oder eine Strauchgruppe (mind. 5 Sträucher) auf dem Grundstück zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für die Anpflanzung sind heimische, standortgerechte und klimangepasste Gehölze gem. Pflanzliste zu verwenden. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichwertigen Gehölzen gem. Pflanzliste zu ersetzen.
- 5.3 Die Dachflächen von Flachdächern oder flach geneigter Dächer bis 15° in Massivbauweise sind mit einem mindestens 8 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und dauerhaft flächig zu begrünen. Für Dächer in Leichtbauweise (Blech-, Faserzement- oder vergleichbarer Dachendeckungen) wird dies empfohlen. Lichtkuppeln sowie haustechnische Anlagen, die dem Nutzungszweck des Gebäudes dienen, können zugelassen werden.

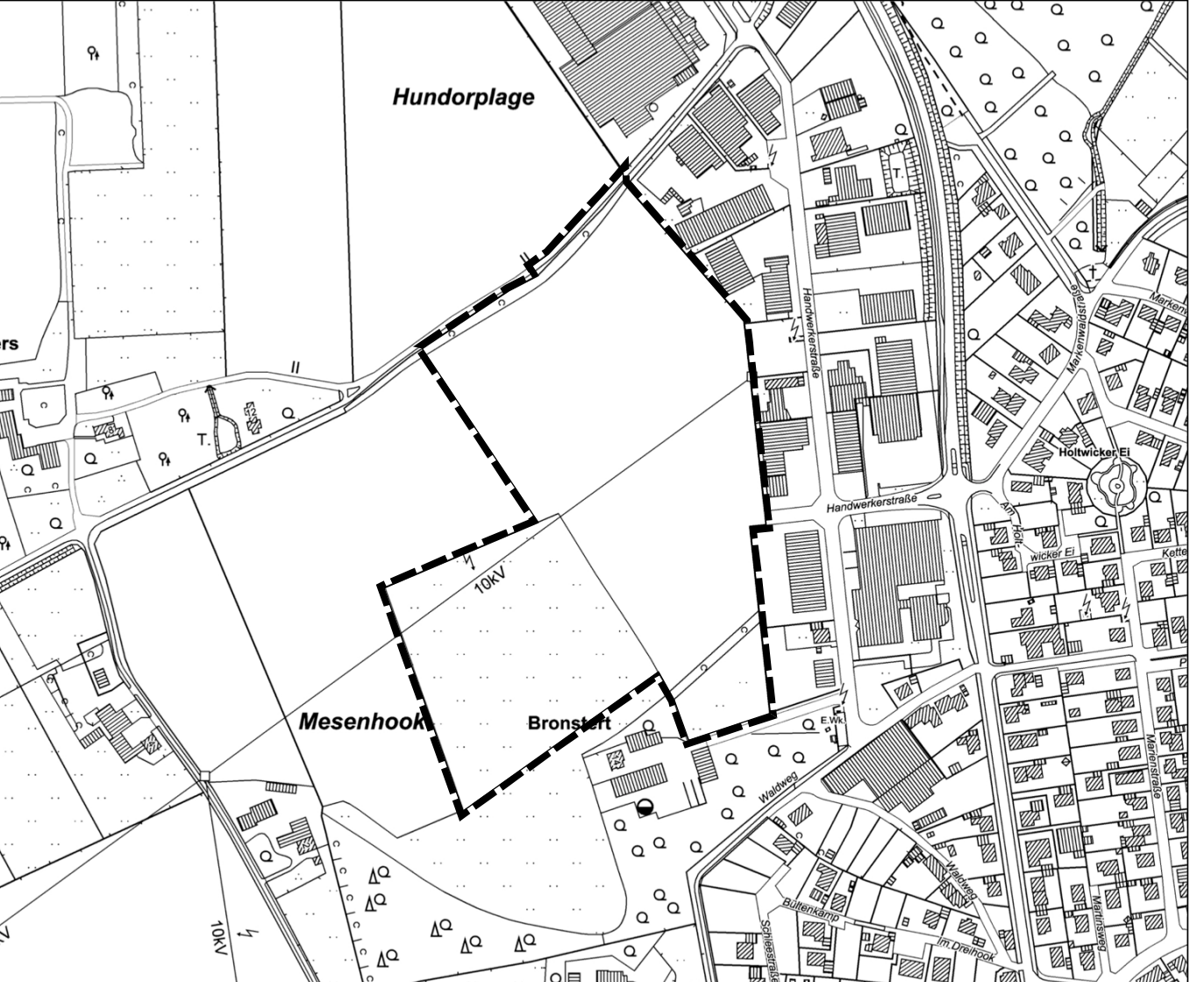
HINWEISE

1. DENKMÄLER
Erste Erdbeobachtungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Spichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentriper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL - Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodenarchäologie (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DShG NRW). Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstückes zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DShG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
2. KAMPFMITTEL
Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfallungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe ist durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei unverzüglich zu verständigen.
3. ARTENSCHUTZ
Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes sollte der Umbruch der landschaftlichen Flächen nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten (15.03. - 15.07.) und Gehölzfällungen dürfen nicht während der Zeiten vom 01.03. - 30.09. erfolgen.
Für die Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptstrahlleistung des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zu verwenden (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zum Beispiel Naturdramplampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. warmweiß, gelblich, orange, amber, Farbtemperatur von 2700 Kelvin oder weniger). Die Beleuchtungsintensität ist auf ein Minimum zu reduzieren. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen und geschlossene Lampenkörper zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer und die Strahlungsleistung ist auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen.
4. EINSICHTNAHME VORSCHRIFTEN
Die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Erlasse und DIN-Normen) können im Ratbau der Gemeinde Rosendahl, Fachbereich Planen und Bauen eingesehen werden.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung.
Planzeichnungsverordnung 1980 (PlanZV 80) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1980 (BGBl. I 1981 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.
Baurecht für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbaurecht 2016 - (BauO NRW 2016) vom 21.07.2016 (GV NRW S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 686), in der zuletzt geänderten Fassung.
Wasserschutzgesetz (WSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 248), in der zuletzt geänderten Fassung.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 16.03.2001 (BGBl. I S. 540), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.
Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeinde Rosendahl
Bebauungsplan
"Gewerbegebiet Nord II"
Ortsteil Holtwick



© Grebas NRW (2023)

Planübersicht 1 : 5.000

Stand	12.03.2024	Vorentwurf gem. §§ 3 (1) / 4 (1) BauGB
Bearb.	CL / KW	
Plangröße	119 x 84	
Maßstab	1 : 1000	

Planbearbeitung:

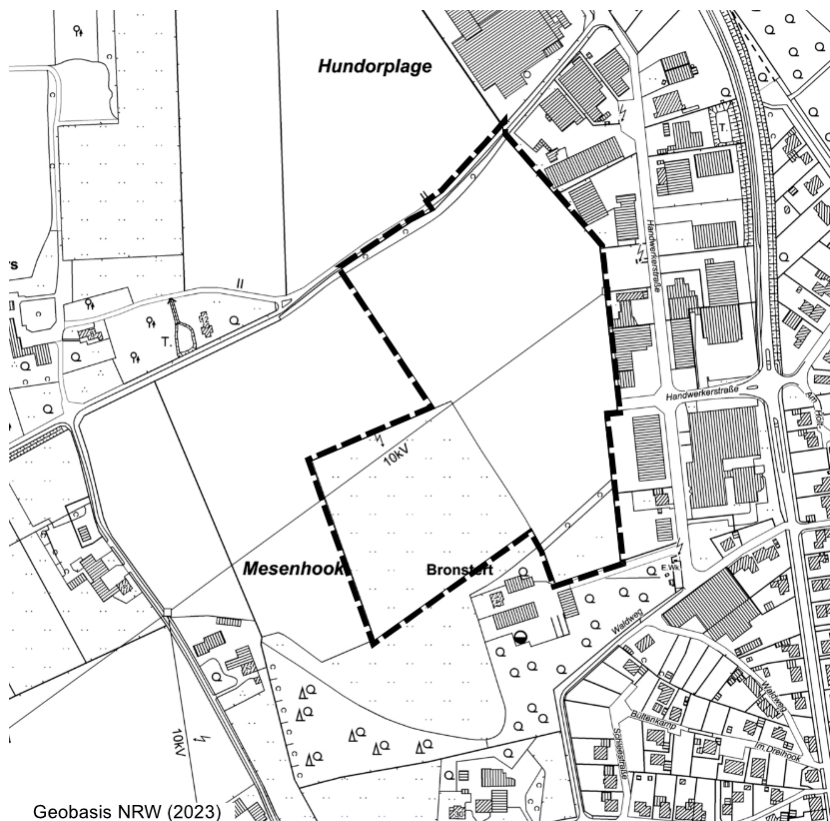
0 10 20 30 40 60 m

WP / WoltersPartner
Sachverständigen
Eckhard Rosendahl
Telefon 02545 3458-0 • Fax 3458-120
e-mail: rosendahl@wolterspartner.de

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord II“

Begründung Vorentwurf

Gemeinde Rosendahl



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	4
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	4
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	4
1.3	Derzeitige Situation	4
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	5
2	Städtebauliche Konzeption	8
3	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	9
3.1	Art der baulichen Nutzung	9
3.1.1	Sonstige allgemein zulässige Nutzungen	10
3.1.2	Ausnahmsweise zulässige Nutzung gem. § 8 (3) BauNVO	11
3.2	Maß der baulichen Nutzung	11
3.2.1	Grund- und Geschossflächenzahl / Baumassenzahl	11
3.2.2	Höhe baulicher Anlagen	12
3.3	Überbaubare Flächen	12
3.4	Bauweise	12
4	Erschließung	12
4.1	Anbindung an das Straßennetz	12
4.2	Rad- und Fußwegenetz	13
4.3	Ruhender Verkehr	13
4.4	Öffentlicher Personennahverkehr	13
5	Natur und Landschaft	13
5.1	Grünkonzept / Festsetzungen zur Grüngestaltung	13
5.2	Eingriffsregelung	14
5.3	Arten- und Biotopschutz	15
5.4	Natura 2000	15
5.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	15
5.6	Bodenschutz / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	15
5.7	Wasserwirtschaftliche Belange	16
5.8	Forstliche Belange	16
6	Ver- und Entsorgung	16
7	Immissionsschutz	17
8	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	17
9	Belange des Denkmalschutzes	17
10	Flächenbilanz	17
11	Umweltbericht	18
11.1	Einleitung	18

11.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	21
11.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	28
11.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	28
11.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	29
11.6	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	30
11.7	Zusätzliche Angaben	30
11.8	Zusammenfassung	31
12	Referenzliste der Quellen	32

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord II“ im Norden des Ortsteils Holtwick gefasst.

Das ca. 8,37 ha große Plangebiet wird begrenzt

- im Norden von dem Wirtschaftsweg „Schlee“,
- im Osten durch die rückwärtige Grenze der bestehenden Gewergrundstücke an der Handwerkerstraße,
- im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 208, Flur 4 in der Gemarkung Holtwick.
- im Westen durch die östliche Grenze des 208, Flur 4 in der Gemarkung Holtwick.

Die Grenzen sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Anlass der vorliegenden Bauleitplanung ist der in Holtwick bestehende Bedarf nach weiteren gewerblichen Bauflächen.

Da die innerhalb des Gewerbegebietes Nord noch verfügbaren geringen Flächenpotenziale betrieblich gebunden sind, bestehen im Ortsteil Holtwick keine ausreichenden gewerblichen Potenziale zur Ansiedlung oder Erweiterung von Gewerbebetrieben.

Aus diesem Grunde soll das Gewerbegebiet „Nord“ zur Deckung des weiterhin in Rosendahl und insbesondere im Ortsteil Holtwick bestehenden Bedarfs an gewerblichen Bauflächen in westlicher Richtung erweitert werden.

Ziel der Planung ist es somit, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen am nordwestlichen Ortsrand Holtwicks zu schaffen. Parallel zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wird das Verfahren zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

1.3 Derzeitige Situation

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand von Rosendahl im Ortsteil Holtwick und wird derzeit maßgeblich landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt. Die nördliche Grenze wird durch den Wirtschaftsweg „Schlee“ gebildet. Im Osten grenzen bestehende gewerbliche Nutzungen an das Plangebiet. Unmittelbar südlich befindet sich eine ehemalige Hofstelle mit Wohnnutzung im Außenbereich. In westlicher bzw. nördlicher Richtung besteht ein Übergang in den landwirtschaftlich genutzten Freiraum.

Neben der landwirtschaftlichen Nutzung sind die relevanten Grünstrukturen durch lineare Gehölze entlang des Wirtschaftsweges und eine großflächige Grünlandparzelle, die entlang ihrer Außengrenzen mit Obstbäumen eingefasst ist, geprägt. Eine ursprünglich als Acker genutzte Parzelle im östlichen Plangebiet stellt sich mittlerweile als junge Acker-Sukzessionsbrache dar.

Weitere Ausführungen zur Umweltsituation sind im Umweltbericht (s. Pkt. 11) enthalten.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, hat der Bund 2021 als Ergänzung zum Fachrecht den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) beschlossen.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft. Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Das Plangebiet und sein Umfeld befinden sich nach dem Kommunensteckbrief Rosendahl¹, der im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurde, nicht im Einflussgebiet von Risikogewässern.

Das nächstgelegene Risikogewässer innerhalb der Gemeinde ist der Varlarer Mühlenbach in einer Entfernung von mehr als 4 km südöstlich des Plangebietes. Für das Plangebiet besteht dementsprechend keine Hochwassergefahr.

In den Starkregenhinweiskarten² für die Szenarien „seltener Starkregen“ (Wiederkehrintervall 100 Jahre) und „extremer Starkregen“ (90 mm/h) ist das Plangebiet nicht von Überflutungen betroffen. In einem im südöstlichen Plangebiet befindlichen Graben kann sich bei einem extremen Starkregen jedoch Wasser anstauen (ca. 1,2 m). Gleiches gilt für den Graben südlich des Wirtschaftsweges „Schlee“ (ca. 0,8 m). Im Rahmen der konkreten Objektplanung und der in diesem Zusammenhang zu erstellenden Überflutungsnachweise für die gewerblichen Grundstücke ist dies zu berücksichtigen.

¹ Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW – Hochwasserrisiko und Maßnahmenplanung Rosendahl. Dezember 2021

² Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2020): Fachinformationssystem Klimaanpassung, Hochwasserschutz, Online unter <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de>. Abgerufen am 26.11.2023

- **Regionalplan**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des im Regionalplan dargestellten „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB).“ Die vorliegende Planung entspricht somit den räumlich konkretisierten Zielen des Regionalplanes Münsterland.

Im Entwurf des derzeit in Aufstellung befindlichen Regionalplanes Münsterland sind die Flächen im Plangebiet als „Potenzialbereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-P)“ dargestellt. Insofern befindet sich die vorliegende Planung auch in Übereinstimmung mit den zeichnerischen Zielen des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes.

Darüber hinaus sind die folgenden Ziele aus dem Textteil des gültigen Regionalplans zu beachten:

- Ziel 1.1: Die kommunale Bauleitplanung hat ihre Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich auszurichten. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung. Dauerhaft nicht mehr benötigte Flächenreserven sind wieder dem Freiraum zuzuführen.
- Ziel 3.2: Die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche dürfen durch die kommunalen Planungen nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie dies dem nachweisbaren Bedarf in Anlehnung an die jeweils sich abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommunen entspricht.
- Ziel 3.3: Die in den Flächennutzungsplänen vorhandenen Flächenreserven sind vorrangig zu entwickeln.

Für die Gemeinde Rosendahl wurde regionalplanerisch als Grundlage für künftige Bauleitplanverfahren bis 2044 ein Bedarf von 35 ha für Wirtschaftsflächen festgestellt.

Gemäß dem Siedlungsflächenmonitoring bestehen auf Ebene des Flächennutzungsplanes in Rosendahl insgesamt 13,67 ha gewerbliche Reserveflächen. Von diesen Reserveflächen befinden sich ca. 2,7 ha in Holtwick, die jedoch bisher für eine gewerbliche Nutzung nicht aktiviert werden konnten.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden weitere 8,37 ha gewerbliche Bauflächen entwickelt. Vor dem Hintergrund der festgestellten Flächenbedarfe ist dies auch unter Berücksichtigung der aktuell im Verfahren befindlichen 65. Änderung des Flächennutzungsplanes, die eine Ausweisung von weiteren Gewerbeflächen in Osterwick vorsieht, möglich, ohne dass auf der Ebene des

Flächennutzungsplans an anderer Stelle die Rücknahme einer gewerblichen Reserve zu erfolgen hat.

Da aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit im Ortsteil Holtwick auch keine sonstigen gewerblichen Flächenreserven mehr vorhanden sind und auch im Innenbereich keine Flächen bestehen, die als gewerbliche Bauflächen entwickelt werden könnten, entspricht die vorliegende Planung sowohl Ziel 1.1 als auch den Zielen 3.2 und 3.3 des Regionalplans.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl stellt für das Plangebiet aktuell „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie im östliche Randbereich „gewerbliche Bauflächen“ dar. Unmittelbar östlich des Plangebietes sind weitere „gewerbliche Bauflächen“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der 66. Änderung im Parallelverfahren in „gewerbliche Bauflächen“ geändert.

- **Landschaftsplanung**

Für das Plangebiet besteht der Landschaftsplan Rosendahl. Gemäß Festsetzungskarte bestehen keine konkreten landschaftsplanerischen Vorgaben. Der nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil „Obstwiese nördlich Holtwick“ (2.4.14) liegt nordwestlich des Plangebietes in einer Entfernung von rund 160 m.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Holtwick“ (LSG-3908-0006). Die Schutzziele dienen zur Erhaltung und Entwicklung des strukturreichen, gut ausgeprägten Biotopkomplexes unter Berücksichtigung der Gewässer und Gehölze und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Gemäß Entwicklungskarte ist für das Plangebiet das Entwicklungsziel „Erhaltung Grünland“ (Entwicklungsziel 1.1.1, Entwicklungsraum Hegerort, 1.1.1.05) definiert. Die Entwicklungsräume umfassen Bereiche, in denen der Anteil an Grünlandflächen hoch ist. Es handelt sich dabei teilweise um hofnahe Wiesen und Weiden sowie um tiefer, an feuchten Standorten liegende landwirtschaftliche Bereiche entlang von Fließgewässern. Besonders im Coesfelder und Holtwicker Raum finden sich zusätzlich zu einem auffälligen Grünlandanteil zahlreiche Obstwiesen. Als besondere Ziele für den Entwicklungsraum wurden festgelegt:

- Biotopvielfalt und Landschaftsstruktur erhalten
- Weiden extensivieren / aushagern
- Obstwiesen erhalten und Neuanlage fördern
- Grünlandanteil im gewässernahen Bereich erhalten bzw. erhöhen
- Flächen im Niederungsbereich von Gewässern extensiv bewirtschaften, um Schadstoffeintrag zu vermeiden

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan an dieser Stelle i. S. des § 20 (4) LNatSchG zurück.

2 Städtebauliche Konzeption

Ziel des städtebaulichen Konzeptes ist es, die Entwicklung gewerblichen Bauflächen anknüpfend an die östlich bestehenden Gewerbeflächen des Gewerbegebietes Nord vorzunehmen.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt durch zwei Anbindungspunkte an die östlich des Plangebietes verlaufende „Handwerkerstraße“. Ausgehend von diesen Anknüpfungspunkten ist im nördlichen Teil des Plangebietes eine Ringerschließung vorgesehen. Der südwestliche Teil des Plangebietes wird durch einen davon ausgehenden Erschließungsstich an das Straßennetz angebunden, der in eine Wendeanlage mündet.

Das Erschließungsnetz ermöglicht eine flexible Aufteilung der Bauflächen entsprechend den in Rosendahl überwiegend nachgefragten Betriebsgrößen von 2.500 bis max. 10.000 qm.

Über die Gliederung der Bauflächen nach der Abstandsliste des Abstandserlass NRW³ wird der Immissionsschutz der umgebend im Außenbereich befindlichen Wohnnutzungen auf Ebene der Bauleitplanung sichergestellt. Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG bilden, werden in diesem Zusammenhang ebenfalls ausgeschlossen.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Ansiedlung von produzierenden Betrieben und/oder Handwerksbetrieben. Aus diesem Grunde wird Einzelhandel im Plangebiet grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann lediglich Einzelhandel der sog. „Annexhandel“ von im Plangebiet ansässigen Betrieben zugelassen werden.

Mit einer Begrenzung der Gebäudehöhen auf ca. 12-13 m (in Abhängigkeit von der jeweiligen Geländehöhe) fügt sich eine künftige Bebauung unter Berücksichtigung der festgelegten Begrünungsmaßnahmen in das Landschaftsbild ein.

Im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels und Minderung der Eingriffe in den Naturhaushalt wird im Plangebiet eine Verpflichtung zur extensiven Begrünung von Flachdächern bei Gebäuden in Massivbauweise festgelegt. PKW-Stellplätze und Feuerwehrumfahrungen sind wasserdurchlässig zu gestalten und je 1.000 qm Grundstücksgröße ist ein mittel- bis großkroniger Baum zu pflanzen.

³ Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (06.06.2007): Runderlass. Ministerialblatt NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659. Düsseldorf.

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen im Plangebiet werden als „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Gemäß § 1 (4) BauNVO werden die festgesetzten Bauflächen in der Abwägung mit den Belangen des Immissionsschutzes nach zulässigen Betrieben und Anlagen eingeschränkt. Grundlage hierfür ist der so genannte Abstandserlass NRW⁴.

Bezugspunkte für die Gliederung der Bauflächen sind die nächstgelegenen Wohnnutzungen im Außenbereich südlich und westlich des Plangebietes in einem Abstand von ca. 40 m bis ca. 160 m. Als Wohnnutzungen im Außenbereich genießen diese Wohnnutzungen den Immissionsschutzanspruch vergleichbar dem eines Mischgebietes. Daher kann die im Abstandserlass vorgesehene Gliederung der Abstandsklassen im Bebauungsplan angepasst werden (siehe Pkt. 2.2.2.5 des Abstandserlass NRW).

Entsprechend dieser Abstände erfolgt die Gliederung des Plangebietes in vier Bereiche (GE 1- GE 4):

- GE 1:

In den im Bebauungsplan mit GE 1 gekennzeichneten gewerblichen Bauflächen im Süden des Plangebietes, die einen Abstand von ≤ 100 m von den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen besitzen, sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I – VII (Ifd. Nr. 1 - 221) der Abstandsliste 2007 sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Betriebe der Abstandsklasse VI und VII (Ifd. Nr. 161 – 221) der Abstandsliste soweit diese in der Abstandsliste mit (*) gekennzeichnet sind, da bei diesen Betrieben die Schallemissionen maßgeblich sind.

Ausnahmsweise zugelassen werden können die übrigen Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VII (Ifd. Nr. 200 - 221), wenn im Einzelfall durch Immissionsschutznachweis die Unbedenklichkeit der Betriebe in Bezug auf die von Ihnen verursachten Emissionen nachgewiesen wird.

- GE 2:

In den im Bebauungsplan mit GE 2 gekennzeichneten gewerblichen Bauflächen im zentralen Bereich und nördlichen Teil des Plangebietes, die einen Abstand von ≤ 200 m von den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen besitzen, sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I – VI (Ifd. Nr. 1 - 199) der Abstandsliste 2007 sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Betriebe der Abstandsklasse V und VI (Ifd. Nr. 81 - 199) der

⁴ Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (06.06.2007): Runderlass. Ministerialblatt NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659. Düsseldorf.

Abstandsliste soweit diese in der Abstandsliste mit (*) gekennzeichnet sind.

Ausnahmsweise zugelassen werden können die übrigen Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI (Ifd. Nr. 161 - 199), wenn im Einzelfall durch besonderen Immissionsschutznachweis die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.

- GE 3:

In den im Bebauungsplan mit GE 3 gekennzeichneten gewerblichen Bauflächen im zentralen Bereich des Plangebietes, die einen Abstand von ≤ 300 m von den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen besitzen, sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I – V (Ifd. Nr. 1 - 160) der Abstandsliste 2007 sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Betriebe der Abstandsklassen V und IV (Ifd. Nr. 37 - 160) soweit diese in der Abstandsliste mit (*) gekennzeichnet sind.

Ausnahmsweise zugelassen werden können die übrigen Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V (Ifd. Nr. 81 - 160), wenn im Einzelfall durch besonderen Immissionsschutznachweis die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.

3.1.1 Sonstige allgemein zulässige Nutzungen

- **Schutz vor Auswirkungen „schwerer Unfälle“ gem. § 50 BImSchG**

Im Hinblick auf die Vermeidung von Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des § 50 BImSchG auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, werden im Plangebiet Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG bilden, ausgeschlossen.

- **Einzelhandel**

Aufgrund des großen Bedarfs nach Gewerbeflächen in Rosendahl sollen die Bauflächen im Plangebiet im Regelfall nicht durch Einzelhandelsbetriebe genutzt werden. Einzelhandelsbetriebe werden daher ausgeschlossen.

Um Gewerbe- und Handwerksbetrieben im Plangebiet die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Produkte direkt vor Ort zu vertreiben, können Verkaufsstätten von Handwerksbetrieben sowie Betrieben des produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbes („Annexhandel“) ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet ist, in betrieblichem

Zusammenhang errichtet ist, dem Hauptbetrieb flächenmäßig und umsatzmäßig deutlich untergeordnet, eine sortimentsbezogene Zuordnung zum Hauptbetrieb besteht sowie solange die entsprechende gewerbliche Nutzung des Hauptbetriebs besteht und die Grenze der Großflächigkeit der Verkaufsfläche i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschritten wird.

- **Betriebe, die sexuellen Darbietungen und/oder Dienstleistungen dienen**

Die Zulässigkeit von Betrieben, die sexuellen Darbietungen und/oder Dienstleistungen dienen, wird aus den im Zusammenhang mit dem Ausschluss von Vergnügungsstätten aufgeführten Gründen (siehe Pkt. 3.1.2) ebenfalls ausgeschlossen. Insbesondere soll damit der Gefahr von Trading Down Effekten, die in einem Gewerbegebiet der geplanten Struktur bei Ansiedlung solcher Nutzungen gegeben ist, entgegenge wirkt werden.

3.1.2 Ausnahmsweise zulässige Nutzung gem. § 8 (3) BauNVO

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, können im Plangebiet entsprechend den Regelungen des § 8(3) Nr. 1 BauNVO im ausnahmsweise zugelassen werden.

Um die Bauflächen für Handwerksbetriebe und produzierende Betriebe vorzuhalten, werden auch die gem. § 8 (3) Nr. 2 und 3 BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten in dem festgesetzten Gewerbegebiet ausgeschlossen.

Die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten soll auch deshalb im Plangebiet ausgeschlossen werden, um einen durch die Nachfrage nach Standorten für Vergnügungsstätten ausgelösten Anstieg der Grundstückspreise im Plangebiet zu vermeiden. Der Gefahr von Trading-Down Effekten, die durch die Ansiedlung von Vergnügungsstätten zu befürchten sind, soll mit dem Ausschluss dieser Nutzung im Plangebiet ebenfalls vorgebeugt werden.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Grund- und Geschossflächenzahl/ Baumassenzahl

Innerhalb des Plangebietes wird die Grundflächenzahl (GRZ) in dem Gewerbegebiet entsprechend den Orientierungswerten für Obergrenzen gem. § 17 BauNVO mit 0,8 festgesetzt, um im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine möglichst hohe Ausnutzung der festgesetzten Bauflächen zu ermöglichen.

Geschossflächenzahl (GFZ) und Baumassenzahl (BMZ) werden mit 2,4 (GFZ) bzw. 10,0 (BMZ) festgesetzt um eine zumindest theoretisch mögliche Überschreitung der Orientierungswerte für Obergrenzen gem. § 17 BauNVO zu vermeiden.

3.2.2 Höhe baulicher Anlagen

Aufgrund der stark schwankenden Geschosshöhen bei gewerblichen Bauten wird auf die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse im Bebauungsplan verzichtet. Anstelle dessen wird mit der Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen in Meter über NHN eine eindeutig definierte Obergrenze für die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen festgesetzt. Aufgrund des von Süd nach Nord leicht abfallenden Geländeniveaus wird die maximale Gebäudehöhe gestaffelt mit einer Höhe zwischen 102,50 m bis 103,5 m ü. NHN im südlichen Teil des Plangebietes und 99,5 m bis 100,00 m ü. NHN im nördlichen Teilbereich festgesetzt. Dies entspricht bezogen auf das derzeitige Geländeniveau einer maximalen Gebäudehöhe von ca. 12,0 m – 13,00 m. Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen für technisch erforderliche untergeordnete Bauteile kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu 3 m zugelassen werden. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

3.3 Überbaubare Flächen

Die überbaubaren Flächen werden mit Baugrenzen großzügig eingefasst und halten zu den Erschließungsstraßen und den angrenzenden Grünstrukturen einen Abstand von 5 m ein, wodurch eine hohe Flexibilität in der Grundstücksausnutzung gegeben ist.

3.4 Bauweise

Um eine möglichst flexible Nutzung der Grundstücke mit baulichen Anlagen für die Gewerbebetriebe zu ermöglichen, wird wie bisher innerhalb des Änderungsbereiches eine „abweichende“ Bauweise festgesetzt, um in einer grundsätzlich „offenen“ Bauweise auch Gebäudelängen von mehr als 50 m zuzulassen. Die Grenzabstände gem. BauO NRW sind jeweils einzuhalten.

4 Erschließung

4.1 Anbindung an das Straßennetz

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über zwei Anbindungspunkte an die östlich des Plangebietes verlaufende „Handwerkerstraße“. Ausgehend von dieser ist in nördlicher Richtung eine Ringschließung vorgesehen. Die plangebietsinterne

Ringerschließung besitzt in Fortführung des von der Handwerkerstraße abzweigenden Stichstraße eine Querschnittsbreite von 10,0 m mit Fahrbahn, Parkstreifen und einseitigem Gehweg.

Im Südwesten mündet die Erschließung in einer Wendeanlage, die das Wenden von Sattelzügen gewährleistet.

Im Norden schließt die Erschließungsstraße an den Wirtschaftsweg „Schlee“ an, der in östlicher Richtung ausgebaut wird und den Ringchluss zur Handwerkerstraße im bestehenden Gewerbegebiet herstellt.

4.2 Rad- und Fußwegenetz

Die Erschließung des Plangebietes für den Fußgänger und Radfahrer erfolgt ausgehend von der Handwerkerstraße im Osten des Plangebietes durch straßenbegleitende Fußwege.

4.3 Ruhender Verkehr

Die gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Stellplätze sind jeweils auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen.

4.4 Öffentlicher Personennahverkehr

Die Erschließung des Plangebietes für den öffentlichen Personennahverkehr erfolgt über die auf der Legdener Straße (B474) verkehrenden Buslinie des RVM.

5 Natur und Landschaft

Das Plangebiet wird derzeit maßgeblich landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt. Südlich entlang des Wirtschaftsweges Schlee verläuft eine rund 10 m breite Gehölzreihe mit vereinzeltem Baumbestand. Im westlichen Teilbereich liegt eine Grünlandparzelle, die vollständig mit einem linearen Baumbestand aus Obstgehölzen umgrenzt ist. Im östlichen Plangebiet befindet sich eine Sukzessions-Ackerbrache im Übergang zu den bestehenden Gewerbebetrieben im Bereich der Handwerkerstraße. In südlicher Richtung anschließend verläuft ein Graben mit Gehölzbestand sowie einer kleinen Fettwiese.

5.1 Grünkonzept / Festsetzungen zur Grüngestaltung

Im Hinblick auf die Grüngestaltung des Standortes wird festgesetzt, dass zur Abschirmung gegenüber der freien Landschaft entlang der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze in einer Breite von 3 m flächendeckend heimische, standortgerechte Gehölze anzupflanzen sind. Der bestehende Gehölzbestand im Norden des Plangebietes, unmittelbar südlich des Wirtschaftsweges ist zu erhalten.

Für eine ansprechende Durchgrünung der zukünftigen Gewerbeflächen ist zudem je angefangene 1.000 m² Gewerbefläche mindestens ein mittel- bis großkroniger Baum oder eine Strauchgruppe auf dem Grundstück zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Dachflächen von Flachdächern oder flach geneigter Dächer bis 15° in Massivbauweise sind mit einem mindestens 8 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und dauerhaft flächig zu begrünen. Für Dächer in Leichtbauweise (Blech-, Faserzement- oder vergleichbarer Dacheindeckungen) wird dies empfohlen. Lichtkuppeln sowie haustechnische Anlagen, die dem Nutzungszweck des Gebäudes dienen, können zugelassen werden.

Alle gemäß zeichnerischen Festsetzungen zu bepflanzenden Flächen sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen flächendeckend zu begrünen. Die Grünsubstanzen dieser Fläche und der mit einem Erhaltungsgebot belegten Flächen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen, heimischen, standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.

Zur Minimierung nachteiliger Umweltauswirkungen und einer schonenden Ausgestaltung des Planvorhabens wird zudem festgesetzt, dass Feuerwehrumfahrungen und -aufstellflächen sowie PKW-Stellplätze aus wasserdurchlässigen Materialien (Pflaster mit mindestens 30 % Fugenanteil, Rasengittersteine, Schotterrasen, Drainagepflaster o.ä.) anzulegen sind, sofern dem keine wasserrechtlichen Belange entgegenstehen.

5.2 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB im Rahmen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist. Der notwendige naturschutzfachliche Ausgleich wird anhand der aktuellen Ist-Situation gemäß erfolgter Bestandserfassung (Nov. 2023) ermittelt und mit den getroffenen Festsetzungen gem. der vorliegenden Planung verglichen (s. Anhang).

Im Ergebnis ist mit Umsetzung des Bebauungsplanes ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, der nicht plangebietsintern kompensiert werden kann.

Art und Lage der Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.3 Arten- und Biotopschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW⁵ ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) erforderlich. Hierbei ist festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können.

Für die Bearbeitung der artenschutzfachlichen Belange wurde in vorliegendem Fall eine tiefergehende Artenschutzprüfung (Stufe II) durch ein faunistisches Gutachterbüro anhand einer vogel- und fledermauskundlichen Kartierung erstellt**.

Die Ergebnisse des Fachgutachtens sowie die artenschutzrechtliche Auswirkungsprognose werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.4 Natura 2000

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Felsbachaue“ (DE-4008-304) liegt in südlicher Richtung in einer Entfernung von rund 3,8 km.

5.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet befindet sich im unmittelbaren Anschluss zu bereits verkehrlich und infrastrukturell erschlossenen Bereichen. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können genutzt werden. Die neuen Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt. Die Installation von Photovoltaikanlagen ist vorgesehen. Durch die Planung werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen. Spezielle Anforderungen bzw. Anpassungen der Planung an den Klimawandel sind nicht ersichtlich.

5.6 Bodenschutz / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

Mit der vorliegenden Planung wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen planungsrechtlich vorbereitet. Die Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen

⁵ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, 2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, gemeinsame Handlungsempfehlung.

ist besonders zu begründen. Dabei wird die Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche zugunsten gewerblicher Bauflächen in die Abwägung eingestellt. Eine adäquate Alternativfläche in ausreichender Größe, die regionalplanerisch als Siedlungsbereich festgelegt ist, liegt in Rosendahl-Holtwick nicht vor. Die Gemeinde ist ländlich geprägt. Im Vergleich zu Großstädten und verdichteten Räumen sind die Belange landwirtschaftlicher Flächen zurückzustellen, wenn öffentliche bzw. bedarfsorientierte Belange entgegenstehen. Auch liegen keine Altstandorte vor, die für eine Nachnutzung geeignet wären.

Vor dem Hintergrund des formulierten Planungsziels ist eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen daher unvermeidbar. Im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird das Maß der erforderlichen Versiegelungen auf das notwendige Minimum reduziert. Unnötige Bodenversiegelungen sollen durch die Auswahl von versickerungsfähigem Pflaster minimiert werden. Verbleibende, erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (s. Anhang).

5.7 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

5.8 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

6 Ver- und Entsorgung

• Gas-, Strom- und Wasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes erfolgt durch den Ausbau der vorhandenen Netze.

Ein Konzept zur Löschwasserbereitstellung wird im weiteren Verfahren erarbeitet.

Im Westen des Plangebietes verläuft eine Gasfernleitung, deren Trasse incl. Schutzstreifen im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet ist und von überbaubaren Flächen freigehalten wurde.

• Abwasserentsorgung

Für das Plangebiet ist eine Entwässerung im Trennsystem vorgesehen.

Die Ableitung des Schmutzwassers soll durch Anschluss an das bestehende Kanalisationsnetz im Bereich des östlich gelegenen Gewerbegebietes erfolgen. Ein Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung wird derzeit erarbeitet und im weiteren Verfahren ergänzt.

7 Immissionsschutz

Der Immissionsschutz der in der Umgebung des Plangebietes vorhandenen Nutzungen wird im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes durch die Einschränkung der im Plangebiet zulässigen Art der gewerblichen Nutzung gem. der Abstandsliste des Abstandserlass NRW⁶ und den Ausschluss von Betrieben, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG bilden, sichergestellt (siehe Pkt. 3.1.1 und 3.1.2).

Als Grundlage der Planung wurde die im Plangebiet vorliegenden Geruchsbelastung aufgrund umgebender Tierhaltungsbetriebe untersucht⁷. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass innerhalb des Plangebietes Geruchsstundenhäufigkeiten von 4 -12% (0,04-0,12) auftreten. Der gemäß Anhang 7 der Neufassung der TA Luft für Gewerbe- und Industriegebiete geltende Immissionswert von 15% (0,15) wird somit eingehalten. Immissionskonflikte im Hinblick auf das Nebeneinander von landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzungen sind nicht zu befürchten.

8 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Aufgrund der bisherigen Nutzung liegen keine Informationen über Altlasten oder Bodenverunreinigungen im Plangebiet vor. Kampfmittelvorkommen sind bisher nicht bekannt.

9 Belange des Denkmalschutzes

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

10 Flächenbilanz

Gesamtfläche	8,37 ha	–	100 %
davon:			
– Gewerbegebiet	7,65 ha	–	91,4 %
– Straßenverkehrsfläche	0,64 ha	–	7,6 %
– Private Grünfläche	0,08 ha	–	1,0 %

⁶ Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, Ministerialblatt NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659

⁷ Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH (11.12.2023): Geruchstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan "Erweiterung Gewerbegebiet Nord" im Ortsteil Holtwick der Gemeinde Rosendahl, Bericht Nr. 5449.5/01. Ahaus

11 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB ist dem vorliegenden Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

11.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord II“ gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung gewerblicher Bauflächen auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen am westlichen Siedlungsrand der Gemeinde im Ortsteil Holtwick zu schaffen.

Das Plangebiet schließt unmittelbar westlich an den gewerblich genutzten Siedlungsraum von Holtwick im Bereich der Handwerkerstraße an und grenzt in nördlicher Richtung an den Wirtschaftsweg Schlee. In südlicher Richtung wird das Plangebiet durch eine ehemalige Hofstelle begrenzt. In westlicher / nördlicher Richtung besteht ein Übergang in den landwirtschaftlich genutzten Freiraum. Das Plangebiet wird landwirtschaftlich als Acker bzw. Grünland genutzt. Südlich entlang des Wirtschaftsweges Schlee verläuft eine rund 10 m breite Gehölzreihe mit vereinzelt Baumbestand. Im westlichen Teilbereich liegt eine Grünlandparzelle, die nahezu vollständig mit einem linearen Baumbestand aus Obstgehölzen umgrenzt ist. Im östlichen Teilbereich befindet sich eine aufgegebene Ackerfläche, die sich i. S. einer Acker-Sukzessionsbrache entwickelt hat. Hieran in südlicher Richtung anschließend verläuft ein Graben mit Gehölzbestand; dahinter liegt eine kleinflächige Grünlandparzelle.

Zur planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Nutzungen erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „gewerbliche Baufläche“ im Parallelverfahren.

Für das Plangebiet erfolgt die Festsetzung von „Gewerbegebiet“ gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB. Das Maß der baulichen Nutzung bemisst sich am

Orientierungswert von 0,8 (GRZ). Für eine randliche Eingrünung und landschaftsgerechte Einbindung des Vorhabens erfolgt entlang der Plangebietsgrenzen die überlagernde Festsetzung von Flächen mit Pflanzbindung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB.

- **Ziele des Umweltschutzes**

Für das Plangebiet besteht der Landschaftsplan Rosendahl.

Gemäß Festsetzungskarte bestehen keine konkreten landschaftsplanerischen Vorgaben. Allerdings befindet sich das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet „Holtwick“ (LSG-3908-0006). Die Schutzziele dienen zur Erhaltung und Entwicklung des strukturreichen, gut ausgeprägten Biotopkomplexes unter Berücksichtigung der Gewässer und Gehölze und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Gemäß Entwicklungskarte ist für das Plangebiet das Entwicklungsziel „Erhaltung Grünland“ festgelegt.

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Felsbachaue“ (DE-4008-304) liegt in südlicher Richtung in einer Entfernung von rund 3,8 km. Auswirkungen, die die Schutz- und Erhaltungsziele des europäischen Schutzgebietes beeinträchtigen, sind aufgrund der vorliegenden Planung sowie der gegebenen Entfernung ausgeschlossen.

Die auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben werden für das Plangebiet je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu gewährleisten, dass die gewerbliche Nutzung keine Konflikte mit angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen auslöst.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und

Umweltschutzziele	
	der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben werden auf der vorliegenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
Boden, Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Das Umweltschutzziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird insofern beachtet, als dass mit der vorliegenden Planung eine bedarfsgerechte Entwicklung von Flächen im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Bebauung und damit eine möglichst kompakte Siedlungsentwicklung verfolgt wird.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Gem. § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung. Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass keine Biotopverbundflächen überplant werden. Durch die getroffenen Grünfestsetzungen in den Randbereichen des Plangebietes werden Auswirkungen durch eine landschaftsge- rechte Einbindung der Planung in den Landschaftsraum reduziert.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW

Umweltschutzziele	
	Vorgaben für den Klimaschutz. Darüber hinaus erfolgt die Nutzung bestehender Infrastrukturen.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

11.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan- durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	- Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt und übernimmt folglich eine Funktion für die Nahrungsmittelerzeugung/ den Futtermittelanbau bzw. den Anbau regenerativer Energieträger. - Es besteht keine regionale / überregionale Funktion für die Erholungsnutzung. - Unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich bestehende gewerbliche Nutzungen. - In südlicher Richtung befinden sich Wohnnutzungen im Außenbereich. Auch in westlicher Richtung liegen Hofstellen mit Wohnnutzungen. Die immissionsschutzrechtlichen Belange werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch eine Gliederung der Gewerbeflächen nach Abstandserlass NRW beachtet. - Abgesehen von der Lage neben einem bestehenden Gewerbegebiet und umliegender landwirtschaftlicher Nutzungen sind keine maßgeblichen Vorbelastungen für das Plangebiet zu erwarten.

Schutzgut Mensch	
Baubedingte Auswirkungen	- Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf umliegende Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten und der gesetzlich geregelten Arbeitszeiten, nicht überschritten. - Mit der vorliegenden Planung wird die Überbauung derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen planungsrechtlich vorbereitet. Hiermit einhergehend stehen die bislang ackerbaulich bzw. als Grünland genutzten Flächen baubedingt für eine Nahrungsmittelproduktion / Futtermittelanbau bzw. den Anbau regenerativer Energieträger dauerhaft nicht mehr zur Verfügung. - Regionale / überregionale Erholungsfunktionen werden nicht berührt.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingt ist eine geänderte Immissionssituation anzunehmen. Die immissionsschutzrechtlichen Belange werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch eine Gliederung der Bauflächen gem. Abstandserlass NRW berücksichtigt und betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigung in der Umgebung des Plangebietes auf dieser Grundlage ausgeschlossen.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	- Das Plangebiet liegt am westlichen Siedlungsrand von Holtwick und umfasst landwirtschaftlich als Acker bzw. Grünland genutzte Flächen. Im östlichen Teilbereich befindet sich aufgrund der mittlerweile aufgegebenen landwirtschaftlichen Nutzung eine Acker-Sukzessionsbrache. Die großflächige Grünlandparzelle im westlichen Teilbereich des Plangebietes ist mit linearen Obstbäumen umstanden. Entlang von Gräben / Wegen verlaufen lineare Gehölzstrukturen aus heimischen, standortgerechten Gehölzen. - Die Heckenstruktur südlich entlang des Wirtschaftsweges Schlee unterliegt aufgrund ihrer Länge von ca. 190 m einem gesetzlichen Schutz nach § 39 (1) Nr. 2 LNatSchG NRW (gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil). - Das Umfeld in Richtung Osten ist durch gewerbliche Nutzungen geprägt. In westliche / nördliche Richtung liegt hingegen der ackerbaulich / forstwirtschaftlich genutzte Landschaftsraum. Umliegend zum Plangebiet befinden sich sowohl in südlicher als auch westlicher Richtung Wohnnutzungen z. T. im Außenbereich bzw. im Bereich landwirtschaftlicher Hofstellen. - Aufgrund der Flächengröße (rund 8,4 ha) und der landwirtschaftlichen (Grünland) Nutzung sowie umliegender Hofstellen konnten Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vorhinein nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Daher wurden die artenschutzrechtlichen Belange durch eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) bewertet. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt (vgl. Kap. 7.3, „Biotop- und Artenschutz“). - Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Felsbachaue“ liegt in südöstlicher Richtung in einer Entfernung von rund 3,9 km.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Baubedingte Auswirkungen	- Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen verbunden sein. Inwieweit hiermit baubedingt artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG verbunden sind, werden im Rahmen des faunistischen Fachgutachtens bzw. der darauf aufbauenden Auswirkungsprognose untersucht und die Ergebnisse im weiteren Verfahren ergänzt. - Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens werden die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen einer gewerblichen Bebauung zugeführt. Die Flächen stehen damit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere - unter Berücksichtigung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung - nicht mehr zu Verfügung. - Erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. - Die baubedingt zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen i. S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sind durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren (s. Anhang).
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Durch den eigentlichen Betrieb werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet. - Inwieweit betriebsbedingt artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden, wird im Rahmen des faunistischen Fachgutachtens bzw. der darauf aufbauenden Auswirkungsprognose untersucht und die Ergebnisse im weiteren Verfahren ergänzt. - Betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Schutzgut Fläche	
Bestand	- Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 8,4 ha, die im Regionalplan Münsterland als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) dargestellt wird. - Das Plangebiet liegt im Anschluss an bestehende gewerblich genutzte Flächen im Bereich der Handwerkerstraße. - Das Schutzgut beinhaltet als Teil der Landschaft auch Grundflächen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der zu kompensieren ist (vgl. Schutzgut „Boden“).

Schutzgut Fläche	
Baubedingte Auswirkungen	- Die baubedingten Auswirkungen umfassen eine Flächeninanspruchnahme in einer Größenordnung von rund 8,4 ha. - Baubedingt ist mit einer nachfolgenden Umsetzung eine Verkleinerung landwirtschaftlich genutzter Flächen zugunsten von Gewerbeflächen verbunden. - Ein baubedingter Flächenverbrauch verursacht Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Landschaft, Wasser und Boden und resultiert zudem in negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Klima, Kultur- und Sachgüter. - Negative Auswirkungen auf das Schutzgut werden durch entsprechende grünordnerische Festsetzungen/ Maßnahmen (z. B. Dachbegrünung, versickerungsfähiges Pflaster, Baumpflanzungen, PV-Anlagen auf den zukünftigen Dachflächen, Fassadenbegrünung) minimiert, so dass das Schutzgut multifunktional genutzt werden kann und die baubedingten Auswirkungen auf ein absolut notwendiges Minimum begrenzt werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Eine betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes ist bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der zukünftigen Gewerbebetriebe und der zugeordneten Kfz-Verkehre nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden	
Bestand	- Das Plangebiet unterliegt gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (BK 1: 50.000) eine Braunerde-Pseudogley. Die Ertragsfähigkeit liegt im mittleren Bereich (Bodenschätzung zwischen 45 – 60). Eine Schutzwürdigkeit wurde nicht bewertet. - Die ursprünglichen Bodenverhältnisse sind durch die landwirtschaftliche Nutzung (z. B. durch Ausbildung eines Bearbeitungs- / Pflughorizontes (A_p) aufgrund der Ackernutzung/ Meliorationsmaßnahmen) geringfügig verändert worden. - Aufgrund der aktuellen ackerbaulichen Nutzung / Grünlandnutzung können nach Maßgabe einer guten landwirtschaftlichen Praxis erhebliche Vorbelastungen ausgeschlossen werden.
Baubedingte Auswirkungen	- Bei einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut überbaut, welches zur Produktion von Futter- bzw. Nahrungsmitteln/ regenerativen Energieträgern genutzt wird. Eine Inanspruchnahme des Schutzgutes ist baubedingt unausweichlich, stellt jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Inwieweit mit Umsetzung des Planvorhabens ein Eingriff in Natur und Landschaft i. S. der Eingriffsregelung verbleibt, wird im Rahmen der Eingriffsregelung abschließend ermittelt und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen (s. Anhang). - Durch Befahren des Bodens mit Baufahrzeugen können bei ungünstigen Witterungsverhältnissen lokale Bodenverdichtungen entstehen und sind im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung zu vermeiden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßen Betrieb zukünftiger Kfz auszuschließen. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht.

Schutzgut Wasser	
Bestand	- Es sind keine klassifizierte Oberflächenengewässer im Plangebiet vorhanden. - Das Plangebiet liegt nach Auskunft des Fachinformationssystems ELWAS (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, 2017) außerhalb von Wasserschutzgebieten / Heilquellen. - Das Plangebiet liegt über dem Grundwasserkörper „Münsterländer Oberkreide / West“; außerhalb festgesetzter / vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete. - Das nächstgelegene klassifizierte Gewässer (Midlichbach) befindet sich in nördlicher Richtung in einer Entfernung von rund 300 m.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit Umsetzung der Planung werden keine Oberflächenengewässer / Wasserschutzgebiete beeinträchtigt. - Die natürlichen Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse werden im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung und in Abhängigkeit der beabsichtigten Entwässerung durch die zukünftigen Versiegelungen lokal verändert. Nachteilige Auswirkungen werden durch die Wahl eines versickerungsfähigen Pflasters – sofern mit den funktionalen Anforderungen einer gewerblichen Nutzung möglich – reduziert. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z. B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der Gebäude und der zukünftigen Kfz-Verkehre auszuschließen. - Eine abschließende Beurteilung der betriebsbedingten Auswirkungen der zukünftigen Gewerbebetriebe ist auf der vorliegenden Planungsebene aufgrund fehlender Detailkenntnisse nicht möglich und der abschließenden Genehmigungsplanung vorbehalten. Erheblich nachteilige, betriebsbedingte Auswirkungen können auf der nachfolgenden Genehmigungsebene ausgeschlossen werden.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	- Auf Grundlage des Fachinformationssystems „Klimaanpassung“ (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2020) ist das Plangebiet durch ein Freilandklima gekennzeichnet und übernimmt, mitsamt angrenzenden Acker- und Grünlandflächen, in der Gesamtbetrachtung eine mittlere thermische Ausgleichsfunktion. - Luftaustauschprozesse (nächtlicher Kaltluftvolumenstrom) erfolgen primär in Ost-West-Richtung, so dass das Plangebiet keine relevante Funktion für (bereits) besiedelte Räume übernimmt. - Die thermische Situation der unmittelbar angrenzenden Gewerbeflächen wird nach Angabe des Fachinformationssystems aktuell als „Gewerbe- und Industrieklima (dicht)“ bewertet. In der Gesamtbetrachtung sind die gewerblich genutzten Bereiche daher durch eine „weniger günstige thermische Situation“ gekennzeichnet. - Bestehende Gehölzstrukturen (Obstbäume, lineare Gebüschstrukturen) sowie Grünländer übernehmen allgemein positive Funktionen i. S. des Luft- und Klimaschutzes (Beschattung, Verdunstung, Schadstofffilterung, Kohlenstoffspeicherung, Kaltluftentstehungsflächen).
Baubedingte Auswirkungen	- Die absehbaren baubedingten Auswirkungen bestehen u. a. in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgase, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen. - Durch den Flächenverbrauch gehen reale und potentielle Senken für CO₂ verloren. - Bei einer Entfernung von Gehölzen und der Überbauung von Grünland ist ein Verlust positiver Eigenschaften i. S. des Luft- und Klimaschutzes verbunden. Diese negativen Auswirkungen der Planung können lediglich anteilig durch die getroffenen grünordnerischen Festsetzungen (versickerungsfähiges Pflaster, Dachbegrünung, Vorgaben zur Anpflanzung von Bäumen, Installation von Photovoltaikanlagen) minimiert werden. - Es wird die Erweiterung eines Siedlungsklimas (Gewerbe- und Industrieklima) mit einer weniger günstigen thermischen Situation planungsrechtlich vorbereitet.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Im Rahmen des nachfolgenden Betriebs ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch Kfz-Verkehre bzw. mit einer Verlagerung von Anlieferungs-, Kunden- und Mitarbeiterverkehren im Rahmen der entsprechenden Nutzungen auszugehen. Eine abschließende Beurteilung derartiger betriebsbedingter Auswirkungen ist jedoch ohne konkrete Detailkenntnisse der späteren Nutzungen auf der vorliegenden Planungsebene nicht abschließend möglich. Von einer Überschreitung gesetzlicher Vorgaben ist nicht auszugehen. - Bei den zukünftigen Gebäuden entstehen durch den Betrieb - jedoch in Abhängigkeit der tatsächlichen Bauweise - verschiedene Emissionen, z. B. durch Wärmeverluste der Gebäude. Die Neubauten werden nach den gesetzlich definierten Standards wie den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet. - Die betriebsbedingten negativen Aspekte des Planvorhabens führen – soweit auf der vorliegenden Planungsebene ersichtlich – nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Aufgrund des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalplan (Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 2013) befindet sich das Plangebiet im Übergangsbereich der Kulturlandschaft des Kernmünsterlandes zum Westmünsterland. Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche bzw. bedeutsame Objekte, Orte und Sichtbeziehungen liegen für den Holtwicker Raum nicht vor. - Das Landschaftsbild ist neben der landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandnutzung sowie der bestehenden Gehölzreihe entlang des Wirtschaftsweges „Schlee“ auch durch die bestehenden gewerblichen Nutzungen geprägt. Eine Eingrünung der vorhandenen Gewerbebetriebe in westliche Richtung fehlt. Da die vorhandenen Gewerbebetriebe jedoch niedrigere Gebäudehöhen aufweisen (i. d. R. 2-3 Stockwerke) sind derzeit keine weitreichenden visuellen Umweltauswirkungen bekannt. - Umliegende Gehölzparzellen außerhalb des Änderungsbereiches (u. a. entlang der B 474) übernehmen aus nördlicher Richtung kommend Funktionen der visuellen Einbindung der bestehenden Gewerbeflächen / des Siedlungskörpers. - Bestehende Gehölze im Plangebiet – insbesondere auch die Obstbäume der Grünlandparzelle - stellen einen Beitrag zur Eingrünung des derzeitigen Siedlungsrandes / der gewerblichen Bauflächen dar.
Baubedingte Auswirkungen	- Visuell sind Beeinträchtigungen (z. B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten. - Baubedingt erfolgt die Erweiterung des Siedlungsraumes in Form eines Gewerbegebietes. Das Landschaftsbild wird bei Durchführung der Planung neu gestaltet. Von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (Gewerbe) und der max. zulässigen Gebäudehöhen sowie der getroffenen grüngestalterischen Festsetzungen (Eingrünung in westliche Richtung) nicht auszugehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen i. S. von visuellen Auswirkungen z. B. durch eine Zunahme / Verlagerung von Fahrzeugverkehren sind bei einem Vergleich mit dem aktuellen Ist-Zustand nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Prozesse werden – soweit auf der vorliegenden Planungsebene ersichtlich – nicht in den Landschaftsraum ausstrahlen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Kulturgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. - Sachgüter mit relevanter gesellschaftlicher und / oder architektonischer Bedeutung liegen nicht vor.
Baubedingte Auswirkungen	- Eine erhebliche Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erwarten. - Im Fall von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Voraussichtliche betriebsbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeit überschreiten, sind nicht anzunehmen.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.

11.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Nutzung ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin in derzeitiger Form, d. h. maßgeblich landwirtschaftlich als Acker bzw. Grünland genutzt. Der schmale Gehölzstreifen entlang des Wirtschaftsweges „Schlee“ würde sich nach Maßgabe des § 39 (1) Nr. 2 LNatSchG (Hecken ab 100 m Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts) weiterentwickeln. Positive Entwicklungstendenzen sind aufgrund der maßgeblichen landwirtschaftlichen Nutzung für das Plangebiet jedoch nicht zu erwarten.

11.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

- **Verringerungsmaßnahmen während der Bauphase**
 - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum.
 - Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. Eindeutige Festlegung von Zufahrtswegen zur Baustelle.
 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies/ Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschuttmatten)

abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder –abtrag im Wurzelbereich).

- **Verringerungs-, Ausgleichsmaßnahmen während der Betriebsphase**
 - Um bei der Durchführung des Planvorhabens negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten i. S. d. § 44 (1) BNatSchG bzw. der „planungsrelevanten Arten NRW“ zu vermeiden ist die Einhaltung der Vorgaben gem. Artenschutzprüfung (vgl. Kap. 7.3, „Biotop- und Artenschutz“) notwendig.
 - Die Nutzung erneuerbarer Energien, z. B. Solarthermie, und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) vorbehalten.
 - Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB im Rahmen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist.

11.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Planung soll der bestehende Bedarf nach Gewerbeflächen in Rosendahl, Ortsteil Holtwick planungsrechtlich vorbereitet werden. Das Plangebiet ist aufgrund seiner Größe, seiner Verfügbarkeit, seiner günstigen Anbindung an das Verkehrsnetz sowie der Lage zu bestehenden Gewerbeflächen besonders geeignet. Im Ortsteil Holtwick befindet sich kein anderweitiger Standort, der unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben für eine weitere gewerbliche Entwicklung zur Verfügung steht. Dementsprechend liegen hiernach - sowie unter Beachtung der notwendigen Flächenverfügbarkeiten - auch keine alternativen Planungsmöglichkeiten vor.

Eine anderweitige Planung (plankonforme Alternativen) mit geringeren städtebaulichen bzw. umweltplanerischen Auswirkungen (z. B. geringere Flächeninanspruchnahme, günstigere Erschließungsvariante, umfassendere Sicherung bestehender Gehölzstrukturen) liegen nicht vor.

11.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im vorliegenden Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen.

In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ₂₀, HQ₁₀₀, HQ₁₀₀₀) besteht für das Plangebiet kein Hochwasserrisiko.

Weitere Gefahrgutunfälle im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingte Gefahrgutunfällen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

11.7 Zusätzliche Angaben

- **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinausgehende technische Verfahren wurden ggfs. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die von dem Planvorhaben ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die Umsetzung und Entwicklung der im Bebauungsplan getroffenen Grünfestsetzungen sowie der erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind durch die zuständige Zulassungs- bzw. Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid zu konkretisieren und entsprechend zu prüfen. Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG ggf. erforderlichen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

Die sachgerechte Zwischenlagerung und der Wiedereinbau von Oberboden (Mutterboden) ist gem. § 202 BauGB zu überprüfen.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

11.8 Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord II“ gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung gewerblicher Bauflächen auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen am westlichen Siedlungsrand der Gemeinde im Ortsteil Holtwick zu schaffen.

Das Plangebiet schließt unmittelbar westlich an den gewerblich genutzten Siedlungsraum von Holtwick im Bereich der Handwerkerstraße an und grenzt in nördlicher Richtung an den Wirtschaftsweg Schlee. In südlicher Richtung wird das Plangebiet durch eine ehemalige Hofstelle begrenzt. In westlicher / nördlicher Richtung besteht ein Übergang in den landwirtschaftlich genutzten Freiraum.

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich als Acker bzw. Grünland genutzt. Südlich entlang des Wirtschaftsweges Schlee verläuft eine rund 10 m breite Gehölzreihe mit vereinzeltem Baumbestand. Im westlichen Teilbereich liegt eine Grünlandparzelle, die nahezu vollständig mit einem linearen Baumbestand aus Obstgehölzen umgrenzt ist. Im östlichen Teilbereich befindet sich eine aufgegebene Ackerfläche, die sich i. S. einer Acker-Sukzessionsbrache entwickelt hat. Hieran in südlicher Richtung anschließend verläuft ein Graben mit Gehölzbestand; dahinter liegt eine weitere, kleinflächige Grünlandparzelle.

Zur planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Nutzungen erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „gewerbliche Baufläche“ im Parallelverfahren.

Für das Plangebiet erfolgt die Festsetzung von „Gewerbegebiet“ gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB. Das Maß der baulichen Nutzung bemisst sich am Orientierungswert von 0,8 (GRZ). Für eine randliche Eingrünung und landschaftsgerechte Einbindung des Vorhabens erfolgt entlang der Plangebietsgrenzen die überlagernde Festsetzung von Flächen mit Pflanzbindung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB.

Um mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen, erfolgte eine artenschutzfachliche Betrachtung im Rahmen einer tiefergehenden **Artenschutzprüfung** durch einen faunistischen Fachgutachter. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Der **Umweltbericht** kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass durch die zukünftigen Versiegelungen ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden verbunden ist. Dieser ist jedoch – genauso wie eine nachfolgende Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche – baubedingt unvermeidbar und wurde in die Abwägung mit den Belangen einer gewerblichen Entwicklung eingestellt. Anderweitige, alternative Planungsmöglichkeiten i. S. einer Wiedernutzbarmachung bereits vorbelasteter Flächen bestehen in vorliegendem Fall nicht. Im Ortsteil befindet sich kein anderweitiger Standort, der unter

Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben für eine weitere gewerbliche Entwicklung zur Verfügung steht.

Mit der Planung wird ein **Eingriff in Natur und Landschaft** gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich in derzeitiger Art und Umfang weiterhin maßgeblich landwirtschaftlich genutzt.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinausgehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

12 Referenzliste der Quellen

Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.geoportal.nrw. Abgerufen: 19.11.2023.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2020): Fachinformationssystem Klimaanpassung, Hochwasserschutz. Online unter <http://www.klimaanpassungskarte.nrw.de>. Abgerufen am 26.11.2023

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster. Münster. Online unter: https://www.lwl.org/302a-download/PDF/kulturlandschaft/KuLaReg_MSLand_Korrektur_neu-WEB.pdf. Abgerufen: November 2023.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2017): Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: 18.11.2023.

Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH (11.12.2023):
Geruchstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan "Erweiterung Gewerbegebiet Nord" im Ortsteil Holtwick der Gemeinde Rosendahl, Bericht Nr. 5449.5/01. Ahaus

Bearbeitet für die Gemeinde Rosendahl
Coesfeld, Februar 2024

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Abstandsliste 2007

Abstandsliste 2007
(4. BimSchV: 15.07.2006)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kohereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Rohisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralabfallanlagen (#)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 11 oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rosten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Einschmelzen von Rohisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nr. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumtüllen (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Containern) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), d)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichteisenmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	9) 4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Propanen (#)
		16	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
III	700	20	10.15 (1+2)	a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke, Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstschgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorabdrabiken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasser-stoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)

30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoffreicher kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Rüs (#)
34	4.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)
37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
38	8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder einzelnem Abgas durch den Einsatz von Abfallbrennern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
	1.8 (2)	Elektronspannanlagen mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingetauchte Elektromotorspannanlagen (*)
	1.9 (2) 1.10 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
39	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
40	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
41	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
42	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
43	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
44	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
45	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Guss-teile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
46	3.11 (1 + 2) 3.16 (1)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
47	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgetriebenen nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
48	b) 4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
49	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
50	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
51	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
52	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
53	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Harbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
54	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#)
55	5.1 (1)	(s. auch lfd. Nr. 105)
56	5.2 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
57	5.5 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
58	5.8 (2)	Anlagen zum Isolieren von Dächern unter Verwendung von phenolischeresolhaltigen Drahlfacken
59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Ammono- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt

60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche	83	1.5 (1 + 2) a) und b) 1.13 (2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtabfallprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut	85	2.1 (1+2) 2.2 (2)	Brennstoffen
62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden	86	2.1 (1+2) 2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mähen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
63	7.15 (1) 7.19 (1+2)	Kotrocknungsanlagen	87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralpulvern, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlit, Schiefer oder Ton
65	7.21 (1)	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)	89	2.7 (2) 2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stämpfen, Schokken, Rütteln oder Vibrierten mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rottzucker	91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren	92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerkstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht	93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Gießeren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)	94	3.5 (2) 3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flammen
71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)	95		Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotomöhlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr	96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)
73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlammn mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr	98	3.19 (1) 3.21 (2)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden	99	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt	100	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Einladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Gefriedeannahmestellen, Anlagen zum Be- oder Einladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen	101		Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nm. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)	102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
79	-	Oberirdische Deponien (*)	103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
80	-	Autoklins (*)	104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzen Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Niederspannungsgenerale	105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzen Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen	106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunsthazern mit einer Leistung von 11 oder mehr je Tag (#)
			107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
			108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
			109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten

110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahn- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen sowie die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je 1 Tag
116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Dämen oder Mägen
119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Einhaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Malzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stäkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rosten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahltem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rosten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Kakaoemasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisen-schrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamt-lagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisen-schrotten
132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasflaschen, Gasflaschen sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (7) (4)

VI 200

135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (7) (4)
136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (7) (4)
138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karfts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßenk-fahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufbereitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredelung durch Sengen, Thermofixieren, Thermosolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamteinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (7) (4)
143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (7)
146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfdruck
148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
149	-	Emallieranlagen
150	-	Presswerke (7)
151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (7)
152	-	Stab- oder Drahtziehereien (7)
153	-	Schermaschinenbau
154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (7)
155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (7)
156	-	Margarine oder Kunstspeisefabriken
157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (7)
158	-	Betriebshöfe für Müllabfuhr oder der Straßendienste (7)
159	-	Spektionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (7)
160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (7) (s. auch lfd. Nr. 36)
161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m3 oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m3 und weniger als 300 kg/m3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Refinalion von Nicht-eisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nicht-eisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 93 und 203))
164	3.8 (2)	Gießereien für Nicht-eisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nicht-eisenmetallen abgegossen werden
165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (4)
166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Epoxidharzen mit Amino-Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder Fertigerzeugnissen, soweit keine nen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, sowie keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) zum Umschlag größerer Harz-

167	5.10 (2)	verbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifschleiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
169	7.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherter Waren je Tag, ausgenommen
		– Anlagen in Gaststätten,
		– Räucherern mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und
		– Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgabe konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennerien
172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch. Erzeugnissen aus Milch oder Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
174	7.33 (2)	Anlagen zum Befuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altkohl oder Deponiegas mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlamm mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Baudenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/q (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbeschleunigern einschließlich der Spannmahnanlagen
181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatenreihen (*)
182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltegeformten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtlagerfläche
187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
189	-	Zimmerleien (*)
190	-	Lackereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackereien)
191	-	Fleischzerlegetriebe ohne Verarbeitung
192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
195	-	Milchverarbeitungsanlagen ohne Trocknmilchherzeugung
196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreidemahnestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgut je Tag bewegt werden können

VII 100

198	-	nen Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 l je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen
200	7.12 (1)	Kleintierkennalorien (s. auch lfd. Nr. 19)
201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altkohl oder Deponiegas mit einer Feuerleistungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altkohl mit einer Durchsatzleistung von 5 Altkohl oder mehr je Woche
203	-	Anlagen zum Schmelzen zum Legieren oder zur Raffination von Nichtferrosmetallen (s. auch lfd. Nr. 93 und 163)
204	-	Betriebe zur Herstellung von Feingegichten (Kantinenindustrie, Catering-Betriebe)
205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
207	-	Autolackereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
208	-	Fischerien oder Schreinerien
209	-	Holzleitetanlagen/-werke in geschlossenen Hallen
210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nr. 108 und 109 erfasst werden
212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Köffen oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
213	-	Anlagen zur Herstellung von Reispinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
214	-	Spinnereien oder Webereien
215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
218	-	Bauhölfe
219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)

1) Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BinSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungsanfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandsrisikos aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BinSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungsanfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.